SMC - Betäubungsmittel

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Das Betäubungsmittelgesetz regelt den Umgang mit kontrollierten Substanzen. Ziel ist es, deren Missbrauch zu verhindern und die öffentliche Gesundheit zu schützen. Wer kontrollierte Substanzen ein-, aus- oder durchführt, benötigt eine Bewilligung der Swissmedic.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121)
- Betäubungsmittelkontrollverordnung (BetmKV; SR 812.121.1)
- Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI; SR 812.121.11)

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus betäubungsmittelrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: SMC-BTM».

1.4 Begriffe

Kontrollierte Substanzen	Betäubungsmittel, psychotrope Stoffe, Rohmaterialien und Erzeugnisse mit vermuteter betäubungsmittelähnlicher Wirkung, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien
Betäubungsmittel	Abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Ko- kain und Cannabis, sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage herge- stellt werden oder eine ähnliche Wirkung haben.
	Zu den Betäubungsmitteln gehören insbesondere:
	a. Rohmaterialien;
	b. Wirkstoffe;
	c. weitere Stoffe, die eine ähnliche Wirkung haben;
	d. Präparate, auch in Aufmachung für den Einzelverkauf bzw. als Arzneimittel aufgemacht, die Stoffe gemäss a. bis c. enthalten;
	e. Destillationsrückstände
Psychotrope Stoffe	Abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate, welche Amphetamine, Barbiturate, Benzodiazepine oder Halluzinogene wie Lysergid oder Mescalin enthalten oder eine ähnliche Wirkung haben.
Vorläuferstoffe	Stoffe, die keine Abhängigkeit erzeugen, die aber in Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe überführt werden können
Hilfschemikalien	Stoffe, die der Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen dienen.

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe ein- oder ausführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Restriktionspflicht äussern und die Bewilligung der Swissmedic erfassen. Handelt es sich bei den Waren um Arzneimittel, ist zusätzlich die <u>Arzneimittel Betriebsbewilligung</u> anzugeben.

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 501 «SMC - Betäubungsmittel» - falls es sich um Arzneimittel handelt: zusätzlich Regulierungscode 510 «SMC - AM Betriebsbewilligung»
	e-dec: - Bewilligungspflicht «ja» - Bewilligende Stelle «SMC-BTM»
Weitere Angaben	 Bewilligungsnummer Bewilligungsinhaber Bewilligungspositionsnummer Abzuschreibende Menge Anzahl Abzuschreibende Menge Einheit Spezifikation der Ware - Präparat oder Substanz

Waren, die grundsätzlich bewilligungspflichtig wären, aufgrund einer Bewilligungsausnahme jedoch ohne Bewilligung verbracht werden können, müssen entsprechend angemeldet werden:

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 501 «SMC - Betäubungsmittel»
Bewilligungsaus- nahmen	 Humanitäre Nothilfe Toleranz Jahresmenge Homöopathische Präparate, mit kontrollierten Substanzen, Verdünnung > D8/C4 Vorläufer/Hilfschemikalien in pharm. Präparaten/Mischungen, nicht einfach zurückgewinnbar Kontr. Substanzen, zu analytischen Zwecken in Lösung in einer Konz. bis 1mg pro 1ml ein-/ausgeführt Cannabisextrakt und -tinktur mit einem Gesamt-THC-Gehalt von unter 1.0% Stecklinge für Cannabispflanzen (Hanf) mit einem Gesamt-THC-Gehalt von unter 1.0% Cannabispflanzen oder Teile davon (Hanf) mit durchschnittlichem Gesamt-THC-Gehalt von unter 1.0%